

Es hat die kaiserliche Haupt-Saltz-Factorey Subo aber-  
malen über die menge der bey ihr einkommenden, zu  
die Haupt-Dominion-Laffe nicht bezugigen schlechten  
Muntz-Sorten beschweret. Dessen Sambluchen Saltz-  
Sellers wird daher mit bezug auf die Sicherheit  
bereits unterm 4 gtes 1779 an die erlassene Verordnung  
hiermit nochmals alles Ervortes anbefohlen, künftig  
Schlechterdunge fuß eine jede aus gedachter factorey  
abzuholende, sonne salz 17 & 8 Sch holl. in  
Lautes guten und harten bey den kaiserlichen Haupt-  
Carren jedesmal bezugigen Holländischen Muntz-  
Sorten, die übrige 1 & 4 Sch holl. aber nur in  
holländischen Dubbelten zu bezalen, Wieder-  
genfalt ihnen das schlechte Gold zurückgeben,  
und entweder gar kein, oder a proportion  
diese weniger Salz wird verabfolget werden.  
als Wornach dato die Factorey instruiert ist.

Geldern den 22 Febr. 1779  
König: Preussischer Administrations Collegium  
Hermann                      M. M.                      K. M.                      G. M.

Circular  
an Sambluchensaltz Seller